

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 49

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gesetzlich verhängte Strafen aufzuheben. Es ist uns unbekannt, ob dem Kriegsminister der französischen Republik solche königlichen Prärogative zustehen, ob er, der bezahlte Beamte, der von heute auf morgen wieder entlassen werden kann, ohne Verfahren und Untersuchung, bloss mit der Begründung: „Car tel est notre bon plaisir“*) rechtsgültige Strafen aufheben darf. Hat der Kriegsminister der Republik solches Prärogativ der Krone, so ist das ein Überbleibsel aus der Zeit des Absolutismus, und der Kriegsminister, der das Heer modernisieren will, darf von ihm keinen Gebrauch machen. Aber auch sonst darf er von ihm keinen Gebrauch machen, denn es ist das billigste und trivialste Mittel, um sich bei der grossen Menge populär zu machen, und derjenige, der einem so schweren Amt gewachsen ist, muss wissen, dass er sich keine ihm vertrauenden Mitarbeiter schafft, wenn er damit anfängt, mit fadenscheinigen Mitteln sich populär zu machen.

Das Schlimmste aber an dem Gnadenakt des neuen Kriegsministers ist, dass er die Aufhebung aller Strafen dekretiert, es aber den Truppenkommandanten anheim stellt, im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin, Ausnahmen davon zu machen. Im Interesse der Disziplin ist ein sehr weiter Begriff und gewährt individueller Anschauung den weitesten Spielraum. Der eine Korpskommandant wird Strafen aufheben, die ein anderer im Interesse der Disziplin aufrecht zu erhalten für notwendig erachtet; es kann auch Vorgesetzte geben, die glauben, sie könnten sich am besten beim Kriegsminister empfehlen, wenn sie gar keine Ausnahmen eintreten lassen, während auch möglich ist, dass man andere, die viele Ausnahmen machen, durch den Hinweis hierauf, als Feinde der guten Absichten des Ministers hinstellt. In allen Fällen aber steht der Minister als der gute Mann da, der vergeben und verzeihen will, während die militärischen Vorgesetzten mit ihren Anschauungen über Disziplin im Wege stehen, dass alle Sünder von seinem edlen Wollen Vorteil haben. Die Massregel mag auch ausschlagen wie sie will, Verantwortung dafür, wenn sie schlecht ausschlägt, trägt nicht der Minister, sondern tragen die Korpskommandanten, denen er ja freie Hand gelassen hat, soviel Ausnahmen zu machen, wie ihnen notwendig erscheint. Zur Vermehrung der Disziplin in der Armee, zur Festigung der Beziehungen zwischen Untergebenen und Vorgesetzten kann dieser Erlass niemals dienen.

Ein gekröntes Haupt würde auch niemals eine Generalamnestie für alle Bestraften ausgesprochen haben, und würde es auch niemals in das Belieben

der Anführenden stellen, wer von seiner Gnade profitieren darf. Und ein Militär würde gewusst haben, welche schlimmen Folgen für die Disziplin das Aussprechen eines Generalpardon von höchster Stelle hat, wenn den Zwischeninstanzen dabei die Befugnis eingeräumt werden muss, nach freiem Ermessen zu bestimmen, wer ihrer Untergebenen davon ausgenommen werden soll.

Es dürfte wahrscheinlich sein, dass dem neuen französischen Kriegsminister alle solche Erwägungen unbekannt waren, als er in der Freude seines Herzens über seine neue Stellung, und über seine ihm bis dahin gänzlich ungewohnte Macht auf den Gedanken kam, diese ihm schrankenlos erscheinende Macht zu allererst zu gebrauchen, um in edlem Verzeihen dem im Kerker Schmachtenden die Freiheit zu geben. Der ominöse Nachsatz, durch welchen seinem edlen Wollen eine arge Beschränkung gegeben wurde, dürfte darin seine Ursache haben, dass ihm der Gedanke aufdämmerte, dass die einfache Aufhebung aller Strafen doch wohl sehr bedenkliche Zustände herbeiführen müsste. So entstand, ohne dass er böses dabei dachte, das Dekret, welches zur Feier seines Amtsantritts die Aufhebung aller Strafen befahl, aber den aufhebenden oder beschränkenden Nachsatz hat, durch welchen die Truppenführer in eine schiefe Stellung gegen oben und unten gebracht werden, und die ganze Verantwortung zu tragen haben, wenn der Generalpardon durch zu freie oder zu enge Interpretation der Einschränkung nachteilige Folgen für die Disziplin und für das Ansehen der Vorgesetzten hat.

Eidgenossenschaft.

Der Bundesrat hat vorgängig der Beschlussfassung über das **Schultableau pro 1905** folgende Militärschulen festgesetzt: 1. Armeetrainrekrutenschule und Schule für Offiziers-Ordonnanzen des I. Armeekorps vom 10. Januar bis 22. Februar in Thun; 2. Armeetrainrekrutenschule des II. Armeekorps und Schule für Offiziers-Ordonnanzen des III. Armeekorps, sowie für sämtliche Trompeterrekruten des Armeetrains und der Gebirgsartillerie vom 10. Januar bis 22. Februar in Frauenfeld.

Militärische Versetzungen und Entlassungen. Der Bundesrat hat am 25. November im Offizierskorps der Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper, der eidg. Einheiten und des Etappen- und Territorialdienstes folgende Versetzungen und Entlassungen auf Ende des Jahres 1904 beschlossen:

Versetzungen.

A. Vom Auszug in die Landwehr.
Infanterie.

a) In das I. Aufgebot.

Hauptm. Erzer, Arthur, Dornach, neue Einteilung
Kanton.

b) in das II. Aufgebot.

Hauptm. Bucher, Alois, Stans, Komp. I/129 Ldw. II.

„ Jetzler, Ferdinand, Schaffhausen, Kanton.

„ Freund, Arthur, St. Gallen, Kanton.

*) Schlussatz unter den Dekreten der absoluten Könige Frankreichs vor der Revolution.

Kavallerie.

Oberltn. Rieter, Benno, Winterthur, Guidenkomp. 6 L.

Artillerie.

a) Eidg. Offiziere.

Hauptm. Röthlisberger, Ulrich, Twannberg, Posit.-Tr.-Komp. III.

Oberltn. Pietet de Rochemont, Maurice, Genf, Park-Komp. 1.

" Paravicini, Emil, Basel, Park-K. 10.
" Schlatter, Arnold, Meilen, Park-K. 13.
" Matti, Viktor, Interlaken (Url.), Tr.-K. 3 L.
" von Graffenried, Leo, Thun, Kt.-Br.-Tr. 1 L.
" Brunschwyler, Johann, Bern, Park-K. 5.
" Salvisberg, Emil, Luzern, Tr.-K. 4 L.
" Künsch, Gottfried, Bern, Tr.-K. 3 L.
" Simon, Albert, Lausanne, Pos.-K. 13.

b) Kantonale Offiziere, die in der Landwehr zu eidg. Einheiten übertragen.

Hauptm. Am Rhyn, Ludwig, Luzern, Park-K. 8.

" Bircher, Ernst, Zürich, Park-K. 9.
" Gautier, Maurice, Genf, Park-K. 1.
" Maey, Arthur, Zürich, Park-K. 11.
" Brémont, Rudolf, Freiburg, Park-K. 3.

Oberltn. Perrot, Gaston, Genf, Park-K. 1.

" Ryffel, Karl, Küssnacht, Park-K. 12.
" Cottier, Fritz, Lausanne, Park-K. 4.
" de Kalbermatten, Alfons, Sitten, Saumkol. 1.

Festungstruppen.

Oberltn. Schmid, Konrad, Mels, Fest.-Art. Ldw.

" Brack, Karl, Solothurn, Fest.-Art. Ldw.

Genie.

Hauptm. Ott, Severin, Arbon, E. D.

" Dumur, Maurice, Genf, z. D.
" Preiswerk, Rudolf, Basel, Pont.-K. 2 Ldw.
" Rochat, Charles, Genf, Sap.-K. 1 Ldw.
" Stamm, Georg, Basel, Sap.-K. 9 Ldw.
" Erni, Leonhard, Bern, z. D.

Oberltn. Bader, Emil, Winterthur, Eis.-K. 3 Ldw.

" Honegger, Huldreich, Zürich I, Sap.-K. 12 L.
" Hottinger, Adolf, Zürich V, Tel.-K. 4 Ldw.

B. Entlassungen

aus der Wehrpflicht infolge erreichter Altersgrenze unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Infanterie.

Oberstlt. Bourgeois, Gustav, Orbe: Major Bosshardt, Karl, Luzern; Oberltn. Ringger, Robert, St. Gallen.

Artillerie.

Oberst de Charrière, Ferd., Lausanne.

Sanität.

Oberst Moll, Wilhelm, Biel; Major Girard, Charles, Genf.

Verwaltungstruppen.

Oberst von Moos, Albert, Luzern; Oberstlt. Studer, Emil, Bern; Oberstlt. Grüter, Joh. Bapt., St. Gallen; Major Schneider, Gottfried, Bern; Hauptm. Siegwart, Ferdinand, Küssnacht (Schw.); Hauptm. Biehly, Hans, Bern.

Feldtelegraph.

Hauptm. Baumann, Johann, Bern; Hauptm. Mayr, Adolf, Lausanne.

— Ernennungen. Es werden die nachstehenden Unteroffiziere zu Leutnants der Festungstruppen ernannt: Wachtmeister Gustav Kamm, Korporal Otto Heusser, Wachtmeister Ulrich Schneebeli und Wachtmeister Paul Zipser.

Ausland.

Deutsches Reich. Preussische Verordnung, betr. die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden. Diesbezüglich hat Se. Maj. der Kaiser und König am 19. Oktober d. J. folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zu den Militärgemeinden gehören:

1. die Personen des Soldatenstandes, die Militärbeamten und die Zivilbeamten der Militärverwaltung des aktiven Heeres (§§ 4 und 5 Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 und § 38 Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874);

2. die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere à la suite und Sanitätsoffiziere à la suite, wenn und so lange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind;

3. die zur Disposition gestellten und verabschiedeten Offiziere und Sanitätsoffiziere, wenn und so lange sie als solche im aktiven Heere wieder Verwendung finden;

4. die Mitglieder der Landgendarmerie;

5. die nicht unter Ziffer 3 fallenden zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitäts-
offiziere;

6. die in Invalidenhäusern untergebrachten Offiziere und Mannschaften, sowie die Zöglinge der Kadettenhäuser und sonstigen militärischen Anstalten, bei denen ein Anstaltspfarrer angestellt oder die Seelsorge einem Militärgeistlichen, einem Militärhilfsgeistlichen oder einem Zivilgeistlichen ausdrücklich übertragen ist.

Die Militärbeamten, die Zivilbeamten der Militärverwaltung und die unter Ziffer 5 fallenden Personen sind jedoch nur dann Glieder der Militärgemeinde, wenn sie in einem Standort oder Standortsverbande wohnen, in dem ein Militärgeistlicher oder Militärhilfsgeistlicher oder ein Zivilgeistlicher kraft ausdrücklichen Auftrags die Militärseelsorge ausübt. Der dienstliche Wohnsitz ist für die Gemeindezugehörigkeit nicht entscheidend.

§ 2.

Während der Dauer der Zugehörigkeit der im § 1 genannten Personen gehören auch deren Ehefrauen, sowie deren eheliche und den ehelichen gleichstehende Kinder (§§ 1591, 1699, 1719, 1736, 1757 Bürgerliches Gesetzbuch), so lange sie sich in der elterlichen Gewalt des Vaters und im elterlichen Hause befinden, zur Militärgemeinde.

§ 3.

Der für die unter Meinem Patronate stehenden Garnisonkirchen, nämlich die Hof- und Garnisonkirche in Potsdam und die alte Garnisonkirche in Berlin, geltende Rechtszustand bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft. Die §§ 34 bis 37 der königlich preussischen Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 werden aufgehoben. (Militär-Zeitung.)

Frankreich. Im Hinblick auf die Wichtigkeit, welche es für den Arzt hat, die Körperschwere der Mannschaft und die Wandlungen in ersterer zu kennen, ist durch eine kriegsministerielle Verfügung angeordnet, dass das Gewicht der Unteroffiziere und Soldaten regelmäßig festgestellt werden soll. Die Sanitätsoffiziere sollen sich dazu einer bei jedem Regemente anzuschaffenden und lediglich für diesen Zweck zu benutzenden Wagschale von einem genau vorgeschriebenen Muster bedienen. Das Wägen hat zu der Zeit zu geschehen,